



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

gem. § 9 (1) Nr. 1 (4) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE	Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1, 2 und 3
GI	Industriegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1, 2 und 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

II	Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß
0,8	Grundflächenzahl
100	Geschossflächenzahl
100	Baumensatz
H max =	Maximale Baukörperhöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 4

BAUWEISE, BAULINIEN, BAURENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a	Abwehrende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 5
o	Offene Bauweise
—	Baugrenze

VERKEHRSLINIEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

—	Strassenverkehrsflächen
—	Strassenbegrenzungslinie
—	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: - Feuerwehraufstellfläche
—	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

RRB	Flächen für Entsorgung, siehe textliche Festsetzung Nr. 7
RRB	Regenrückhaltebecken
○	Ortsnetztransformatorstation
○	Örtliche Grünfläche – Schutz- und Trennlinie, siehe textliche Festsetzung Nr. 10

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

—	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB
—	Wasserflächen, siehe textliche Festsetzung Nr. 8
—	Fläche für die Wasserwirtschaft, siehe textliche Festsetzung Nr. 6 und 8

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

—	Wasserflächen, siehe textliche Festsetzung Nr. 8
—	Fläche für die Wasserwirtschaft, siehe textliche Festsetzung Nr. 6 und 8

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

—	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
—	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
—	Maßnahme, siehe textliche Festsetzung Nr. 9

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

—	Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
—	Anzupflanzende Einzelbäume, generier Standort nach Detailplanung
—	Zu erhaltende Einzelbäume
—	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
—	Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Maßnahmen innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
—	Bahnstationierung mit beidseitig 20 m-Schutzzone
—	Richtfahrtrasse mit beidseitig 100m-Schutzzone
—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
—	Mit Fahrrecht belastete Fläche zugunsten der Allgemeinheit
—	Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsträger

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

—	Vorhandene Plastikrognose
—	Vorhandene Plastiknummern
—	Vorhandene Gebäude
—	Vorhandene Bäume

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 (4) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Das Gewerbe- und Industriegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften angeordnet und entsprechend festgesetzt. Die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehenden Vorhaben dürfen 250 qm Verkaufsfläche im Betrieb nicht überschreiten. Es dürfen ausschließlich selbst produzierte oder verarbeitete Erzeugnisse *(siehe auch den mit dem Bebauungsplan verbundenen Entwurf)* angeboten werden.

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 (5) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Im Gewerbe- und Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausnahmeweise können zugelassen werden: Verkaufsstellen von produzierten oder verarbeiteten Betrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen und ausschließlich selbst produzierte oder verarbeitete Erzeugnisse *(siehe auch den mit dem Bebauungsplan verbundenen Entwurf)* anbieten. Die Verkaufsfläche im Betrieb darf nicht überschreiten. Es dürfen ausschließlich selbst produzierte oder verarbeitete Erzeugnisse *(siehe auch den mit dem Bebauungsplan verbundenen Entwurf)* angeboten werden.

3. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 (6) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Im Industriegebiet sind Ausnahmeweise zulässige Nutzungen (Wohnen für Arbeits- und Betriebszwecke und Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) zulässig.

3.1 Im Industriegebiet sind die gem. § 9 (2) BauNVO sonst ausnahmeweise zulässigen Nutzungen (Wohnen für Arbeits- und Betriebszwecke und Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) zulässig.

3.2 Im Gewerbegebiet sind die gem. § 9 (2) BauNVO sonst ausnahmeweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungszwecke) nicht zulässig.

3.3 Im Industriegebiet sind Kleingewerbetätigkeiten als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO ausdrücklich zulässig.

- #### FÜR DIE 6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
- 1 Änderung von „öffentliche Verkehrsflächen“ in „Industriegebiet“ sowie Anpassung der überbaubaren Fläche und Erweiterung des Lärmschutzes
 - 2 Festsetzung eines Wanderrahmens im Nordosten des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sowie Anpassung der überbaubaren Fläche
 - 3 Rücknahme des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sowie Anpassung der überbaubaren Fläche
 - 4 Änderung der Textlichen Festsetzung Nr. 2
 - 5 Änderung der Textlichen Festsetzung Nr. 10.1
 - 6 Änderung der Textlichen Festsetzung Nr. 10.2

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde Kirch Lengern hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 6. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplans aufzustellen. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Kirch Lengern, den 10.12.2015

Gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB wurde die betreffende Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.05.2016 bis 09.08.2016 an der Bauabfertigung beteiligt. Kirch Lengern, den 09.08.2016

Der Bürgermeister i.A. *(Handwritten Name)*

Gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB wurde die betreffende Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.05.2016 bis 09.08.2016 an der Bauabfertigung beteiligt. Kirch Lengern, den 09.08.2016

Der Bürgermeister i.A. *(Handwritten Name)*

Gem. § 10 (3) BauGB ist der Beschluss am 25.03.2017 bekannt gemacht. Kirch Lengern, den 25.03.2017

Der Bürgermeister i.A. *(Handwritten Name)*

Dieser 6. vereinfachte Änderung wurde am 26.08.2017 durch den Rat der Gemeinde als Sitzung beschlossen. Kirch Lengern, den 26.08.2017

Der Bürgermeister i.A. *(Handwritten Name)*

Dieser 6. vereinfachte Änderung wurde am 26.08.2017 durch den Rat der Gemeinde als Sitzung beschlossen. Kirch Lengern, den 26.08.2017

Der Bürgermeister i.A. *(Handwritten Name)*

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planungsverordnung 1990 (PlanVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 55).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung (LBO NRW)) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2009 (GV NRW S. 286), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 656), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 320), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.08.2002, in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der zuletzt geänderten Fassung.

GE II o 0,8 (1,6)
H max. = 10,00 m
 Unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - V
 Nr. 1 - 153

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

gem. § 9 (1) Nr. 1 (4) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE	Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1, 2 und 3
GI	Industriegebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1, 2 und 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

II	Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß
0,8	Grundflächenzahl
100	Geschossflächenzahl
100	Baumensatz
H max =	Maximale Baukörperhöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 4

BAUWEISE, BAULINIEN, BAURENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a	Abwehrende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 5
o	Offene Bauweise
—	Baugrenze

VERKEHRSLINIEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

—	Strassenverkehrsflächen
—	Strassenbegrenzungslinie
—	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: - Feuerwehraufstellfläche
—	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

RRB	Flächen für Entsorgung, siehe textliche Festsetzung Nr. 7
RRB	Regenrückhaltebecken
○	Ortsnetztransformatorstation
○	Örtliche Grünfläche – Schutz- und Trennlinie, siehe textliche Festsetzung Nr. 10

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

—	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB
—	Wasserflächen, siehe textliche Festsetzung Nr. 8
—	Fläche für die Wasserwirtschaft, siehe textliche Festsetzung Nr. 6 und 8

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

—	Wasserflächen, siehe textliche Festsetzung Nr. 8
—	Fläche für die Wasserwirtschaft, siehe textliche Festsetzung Nr. 6 und 8

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

—	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
—	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
—	Maßnahme, siehe textliche Festsetzung Nr. 9

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

—	Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
—	Anzupflanzende Einzelbäume, generier Standort nach Detailplanung
—	Zu erhaltende Einzelbäume
—	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
—	Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Maßnahmen innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
—	Bahnstationierung mit beidseitig 20 m-Schutzzone
—	Richtfahrtrasse mit beidseitig 100m-Schutzzone
—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
—	Mit Fahrrecht belastete Fläche zugunsten der Allgemeinheit
—	Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsträger

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

—	Vorhandene Plastikrognose
—	Vorhandene Plastiknummern
—	Vorhandene Gebäude
—	Vorhandene Bäume

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 (4) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Das Gewerbe- und Industriegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften angeordnet und entsprechend festgesetzt. Die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehenden Vorhaben dürfen 250 qm Verkaufsfläche im Betrieb nicht überschreiten. Es dürfen ausschließlich selbst produzierte oder verarbeitete Erzeugnisse *(siehe auch den mit dem Bebauungsplan verbundenen Entwurf)* angeboten werden.

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 (5) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Im Gewerbe- und Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausnahmeweise können zugelassen werden: Verkaufsstellen von produzierten oder verarbeiteten Betrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen und ausschließlich selbst produzierte oder verarbeitete Erzeugnisse *(siehe auch den mit dem Bebauungsplan verbundenen Entwurf)* anbieten. Die Verkaufsfläche im Betrieb darf nicht überschreiten. Es dürfen ausschließlich selbst produzierte oder verarbeitete Erzeugnisse *(siehe auch den mit dem Bebauungsplan verbundenen Entwurf)* angeboten werden.

3. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 (6) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Im Industriegebiet sind Ausnahmeweise zulässige Nutzungen (Wohnen für Arbeits- und Betriebszwecke und Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) zulässig.

3.1 Im Industriegebiet sind die gem. § 9 (2) BauNVO sonst ausnahmeweise zulässigen Nutzungen (Wohnen für Arbeits- und Betriebszwecke und Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) zulässig.

3.2 Im Gewerbegebiet sind die gem. § 9 (2) BauNVO sonst ausnahmeweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungszwecke) nicht zulässig.

3.3 Im Industriegebiet sind Kleingewerbetätigkeiten als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO ausdrücklich zulässig.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN - URSPRUNGSPLAN

Die Darstellung der Grundstücksgrößen stimmt mit dem Katasterausweis überein. Stand: 16. Januar 2004

Die Planungsarbeiten entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung. Herford, den 15.01.2004

Kreis Herford (DG)
 Kreis Landrat
 Kreis Bauamt
 Kreis Vermessungsamt
 im Auftrag
 gez. Kömker

Der Rat der Gemeinde hat am 03.07.2001 nach §§ 2 Abs. 1 - 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Am 18.12.2003 wurde der Beschluss zugunsten der Planungsarbeiten aktualisiert. Dieser Beschluss ist am 09.01.2004 öffentlich bekannt gemacht worden. Kirch Lengern, den 10.09.2004

Bürgermeister i.A. gez. Kuschel (DG)

Die Befragung der Bürger an der Bauabfertigung wurde am 04.03.2003 bis einschließlich 14.03.2003 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches durchgeführt. Kirch Lengern, den 10.09.2004

Bürgermeister i.A. gez. Kuschel (DG)

Der Planungsausschuss der Gemeinde hat am 10.12.2003 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen. Kirch Lengern, den 10.09.2004

Bürgermeister i.A. gez. Kuschel (DG)

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung und Umweltbericht - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 10.05.2004 bis 16.02.2004 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Kirch Lengern, den 10.09.2004

Bürgermeister i.A. gez. Kuschel (DG)

Der Rat der Gemeinde hat am 29.04.2004 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen. Kirch Lengern, den 10.09.2004

Bürgermeister i.A. gez. Kuschel (DG)

Der Bebauungsplan ist als dem wickenden Flächenzonenplan der Gemeinde Kirch Lengern entwickelt worden. Eine Genehmigung wird deshalb nicht erforderlich. Kirch Lengern, den 10.09.2004

Bürgermeister i.A. gez. Kuschel (DG)

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss des Bebauungsplans am 01.09.2004 ersichtlich bekannt gemacht worden. Kirch Lengern, den 10.09.2004

Bürgermeister i.A. gez. Kuschel (DG)

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 und 4 Abs. 1 des 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 11.08.2004 Rechtskraft erlangt. Kirch Lengern, den 10.09.2004

Bürgermeister i.A. gez. Kuschel (DG)

Diese Auffertigung entspricht dem Offengeographen in der Fassung des Ratbeschlusses vom 25.04.2004 (Bauabfertigung). Kirch Lengern, den 10.09.2004

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planungsverordnung 1990 (PlanVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 55).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung (LBO NRW)) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2009 (GV NRW S. 286), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 656), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 320), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.08.2002, in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193).

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der zuletzt geänderten Fassung.

4. Ausfertigung

Einschließlich der Änderungen gem. Ratbeschluss vom 25.04.2004

Einschließlich der 1. vereinfachten Änderung (Juni 2008)

Einschließlich der 2. vereinfachten Änderung vom 07.03.2009

Einschließlich der 3. vereinfachten Änderung vom 25.04.2013

Einschließlich der 4. vereinfachten Änderung vom 06.11.2014

Einschließlich der 5. vereinfachten Änderung vom 16.04.2015

GEMEINDE KIRCHLENGERN

BEBAUUNGSPLAN KI 17 - 6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

"INTERKOMMUNALES GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET OBERBEHME (IKO)"

PLANÜBERSICHT	
DATUM	Ursprungsplan
01.09.2004	Ursprungsplan
23.05.2017	6. vereinfachte Änderung
PL-Nr.	45 x 82
BEARB.	Vf/Bo
M 1 : 2.000	
BÜRGERMEISTER	PLANSBEREITUNG
	WOLTERS PARTNER